

§ 10 Kommissionen

Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

§ 11 Promotionsausschuss

Die Abteilung richtet einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 und die Promotionsordnung der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2023.

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs, NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrates vom 04.05.2023.

Aachen, 04.05.2023

Die Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. *Stöckert*

(Prof. Dr. Ulrike Stöckert)